



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

An die
Mitglieder des Kreistages
des Oberbergischen Kreises

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: OG01-1-23
Mein Zeichen: KD
Tel.: 02261 88-20 00
Fax: 02261 88-972 2000

nachrichtlich:
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger
im Finanzausschuss

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 21.01.2021

Kreishaushalt 2021/2022

hier: Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Kreistag (§ 54 KrO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Kreisordnung (KrO) für das Land NRW wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Im Anschluss ist der bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung dem Kreistag zuzuleiten, unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme für Einwohner oder Abgabepflichtige verfügbar zu machen. Bei Kreisen ist zudem – abweichend von den Bestimmungen für die Aufstellung der Haushalte von Städten und Gemeinden – sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung das sog. Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Kommunen einzuleiten.

Die Einbringung des Haushaltsentwurfs ist in der Vergangenheit im Rahmen einer Kreistagssitzung, verbunden mit der Haushaltsrede des Landrats, erfolgt. Bedingt durch die Corona-Pandemie sollen Präsenzsitzungen der politischen Gremien aus Gründen des Infektionsschutzes aktuell möglichst vermieden werden. Die Gemeinde- und Kreisordnung wurde daher dahingehend ergänzt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes eine Übertragung von Beschlusskompetenzen des Kreistages auf den Kreisausschuss erfolgen kann, um Präsenzsitzungen mit großer Teilnehmerzahl zu vermeiden.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Die Einbringung des Entwurfs der Haushaltsatzung 2021/2022 war für die Kreistagssitzung am 21.01.2021 vorgesehen. In Abstimmung mit den Fraktionen soll diese Sitzung ebenso wie die für den 14.01.2021 terminierte Sitzung des Kreisausschusses nicht stattfinden.

Die Zuleitung des Entwurfs der Haushaltsatzung an die Kreistagsmitglieder erfolgt daher nicht im Rahmen einer Präsenzsitzung des Kreistages, sondern als Verwaltungsvorlage mit diesem Schreiben.

Parallel wird der vollständige Haushaltsplan mit Anlagen (Umfang rd. 680 Seiten) im Kreistagsinformationssystem sowie auf der Internetseite des Kreises eingestellt und kann dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden (www.obk.de/cms200/kreis/kh/ Kreishaushalt 2021/2022).

Sollten Sie im Einzelfall nicht die Möglichkeit haben, den Haushaltsplan elektronisch zur Kenntnis zu nehmen, kann bei Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar über das Kreistagsbüro angefordert werden (Frau Neumann, Telefon 02261 / 1216, E-Mail sandra.neumann@obk.de). Mit E-Mail vom 12.01.2021 wurde hierzu bereits vorab eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Die hierüber bereits angeforderten Papierausfertigungen werden auf dem Postweg übersandt.

Die Zuleitung des Haushaltsentwurfs in Schriftform als Verwaltungsvorlage wird nach Erörterung des Landkreistages mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW vom Ministerium für zulässig erachtet, sofern die weiteren Verfahrensschritte (Offenlage des Entwurfs, Zuleitung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen des Benehmensverfahrens mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs an den Kreistag) eingehalten werden.

Die Offenlage des Haushaltsentwurfs wird unverzüglich vorgenommen.

Das Benehmensverfahren mit den kreisangehörigen Kommunen wurde fristgerecht am 09.12.2020 (6 Wochen vor Aufstellung des Entwurfs) eingeleitet. In einer Videokonferenz wurden den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern die Eckdaten zum Kreishaushalt 2021/2022 vorgestellt und erläutert. Im Anschluss an den Termin wurden die Informationen schriftlich per E-Mail an die Kommunen übersandt.

Im Rahmen des Benehmensverfahrens haben die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zunächst unter dem 18.12.2020 um Verlängerung der für die Stellungnahme gesetzten Frist gebeten und mit Schreiben vom 06.01.2021 eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021/2022 abgegeben. **Die Stellungnahme der Kommunen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.**

Das Benehmensverfahren soll den Kommunen Gelegenheit geben, frühzeitig Anregungen zu geben, die bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs ggf. noch Berücksichtigung finden können. Durch die Vorlage der Anregungen erst kurzfristig

vor Drucklegung des Haushaltsentwurfs, konnte eine Berücksichtigung noch nicht erfolgen. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Anregungen der Kommunen über den Veränderungsnachweis zu berücksichtigen.

Mit den Inhalten des vorgenannten Schreibens der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister hat sich die Kreisverwaltung auseinandergesetzt und die Anregungen der Kommunen bewertet. Die Bewertung ist unten unter II. dargestellt.

Unter I. sind vorab Erläuterungen zum Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022 dargestellt.

I. Erläuterungen zum Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022

1. Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2021/2022

Die positiven Erfahren aus den Vorjahren sowie Erfahrungen anderer Kreise haben mich darin bestätigt, für die Jahre 2021/2022 erneut einen Doppelhaushalt aufzustellen. Bei meinen Überlegungen habe ich das gegenüber kommunalen Haushaltsaufstellungsverfahren längere und aufwendigere Verfahren bei Umlageverbänden berücksichtigt. Daneben sehe ich bei einem Doppelhaushalt – trotz der aktuellen Problemlage durch die Corona-Pandemie – Vorteile in Bezug von Verlässlichkeit und Verbindlichkeit auch für die kommunalen Haushaltsplanungen.

Selbst für den Fall, dass aufgrund sich zu einem späteren Zeitpunkt ergebender wesentlicher Veränderungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2022 erforderlich werden sollte, so haben die Kommunen im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens, namentlich im Rahmen eines zweiten Benehmensverfahrens, die Möglichkeit, erneut auf die Planungen Einfluss zu nehmen.

2. Rahmenbedingungen des Haushaltes 2021/2022

Der Haushalt 2021/2022 ist – wie auch die Abwicklung des Haushalts 2020 – im besonderen Lichte der Corona-Pandemie zu sehen. Ende 2019 ist bekanntlich in China der bis dahin unbekannte Coronavirus SARS-CoV-2 ausgebrochen. Der Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit ausgebreitet und wurde von der Weltgesundheitsorganisation WHO am 11.03.2020 als Pandemie eingeordnet. Die Pandemie hatte zu einer landesweiten Schließung von Kindergärten, Schulen, Restaurants und öffentlichen Einrichtungen sowie zu zahlreichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens geführt (sog. „Lockdown“ von Mitte März bis Mitte Juni 2020 sowie sog. „Lockdown-light“ ab November 2020).

Die Bekämpfung und die Folgen der Pandemie haben im Jahr 2020 auch beim Oberbergischen Kreis zu erheblichen Mehraufwendungen und Einnahmeausfällen geführt.

Bund und Land haben zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Pandemie umfangreiche Hilfsprogramme und Rettungsschirme in Milliardenhöhe sowohl für die Wirtschaft und Bevölkerung als auch für die öffentliche Hand aufgelegt. Parallel hierzu wurden mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NRW (CIG) vom 29.09.2020 - abweichend vom bestehenden Haushaltsrecht - Sonderregelungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 und die Haushaltssatzung 2021 getroffen.

Nach der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKGB) veröffentlichten FAQ-Liste zum CIG dient das CIG dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden *[Anmerkung: Corona-bedingten]* Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen wird der Oberbergische Kreis dem Kreistag vorschlagen, die hier eröffneten Handlungsspielräume zu nutzen.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass durch eine Isolierung von Corona-Belastungen und die Einbuchung eines fiktiven Ertrages im Kreishaushalt keine Einnahmen erzielt werden, sondern die Haushaltsbelastungen lediglich durch eine geänderte Verbuchung zeitlich gestreckt und periodisiert in die Zukunft verschoben werden (im Gegensatz zu Ausgleichzahlungen an die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Sonderhilfe Stärkungspakt oder der Gewerbesteuerkompensation, bei denen es sich um unmittelbare liquide Finanzhilfen handelt).

Ungeachtet dessen bleibt abzuwarten, welchen weiteren Verlauf die Pandemie nimmt und ob und wie Bundes- und Landesgesetzgeber, ggf. durch weitere Gesetzesanpassung oder Hilfsprogramme, hierauf reagieren.

3. Gemeindefinanzierungsgesetz 2021

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 entspricht strukturell dem GFG 2020 (z.B. unter den Aspekten Einwohnerveredelung, Ermittlung Hauptansatz, Verbundsatz, Schul-, Bildungs- und Investitionspauschale, Unterhaltungspauschale für Kommunen). Bei der Ermittlung der fiktiven Finanzkraft wurden die Gewerbesteuerausgleichzahlungen (abweichend von den Steuerreferenzzeiträumen) jeweils zu 50% den Jahren 2021 und 2022 zugerechnet, um die Umlagegrundlagen zu stabilisieren.

Die Verbundmasse wurde vom Land um rd. 940 Mio. Euro auf den Wert aus der Finanzplanung aufgestockt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Aufstockung vom Land nur „kreditiert“ und in Folgejahren von der Verbundmasse in Abzug gebracht wird, wodurch die zukünftigen finanziellen Handlungsspielräume eingeschränkt werden.

Die im Oktober 2020 veröffentlichte 1. Modelrechnung zum GFG 2021, die in einer ergänzenden Modelrechnung vom 18.12.2020 nahezu inhaltsgleich bestätigt wurde, wurde als Berechnungsgrundlage für den Haushaltsentwurf 2021 zu Grunde gelegt.

4. Entwicklung Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Rheinland hat am 16.12.2019 einen Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 beschlossen. Der Hebesatz für die Landschaftsumlage wurde für das Jahr 2020 mit 15,1% festgesetzt und steigt im Jahr 2021 auf 15,7%.

Im September 2020 hat der Landschaftsverband mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden könne, dass die für das Jahr 2021 veranschlagte Zahllast der Landschaftsumlage konstant gehalten werden könne. Je nach Entwicklung der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen könne aber eine Anpassung des Hebesatzes für das Jahr 2021 durch Beschluss einer Nachtragssatzung erforderlich werden. Konkrete Berechnungen könnten erst nach Beschluss des GFG 2021 und Veröffentlichung der endgültigen Festsetzungen durchgeführt werden.

Bei der Aufstellung des Kreishaushaltes wurden daher zunächst die o.g. Werte aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes übernommen. Für das Jahr 2022 erfolgt eine Anpassung der Umlagegrundlagen auf Basis der Orientierungsdaten des Landes vom 30.10.2020. Der Zahlbetrag der Landschaftsumlage steigt im Zeitraum von 2019 bis 2021 von 62,8 Mio. Euro auf 72,9 Mio. Euro (Anstieg um über 10,0 Mio. Euro in zwei Jahren, wobei hierbei auch Zuständigkeitsverlagerungen zu berücksichtigen sind).

5. Isolierung Corona-bedingter Belastungen (Umsetzung CIG)

5.1 Rückschau Jahr 2020:

Die Bekämpfung und die Folgen der Pandemie haben im Jahr 2020 beim Oberbergischen Kreis zu erheblichen Mehraufwendungen und Einnahmeausfällen geführt:

Mehraufwand ergab sich im Jahresverlauf u.a. für Schutzausrüstung, Einrichtung von Corona-Teststraßen und Durchführung von Corona-Tests, personelle Ver-

stärkung Gesundheitsamt/Überstunden, Einrichtung und Betrieb einer Krankenhilfeeinrichtung (Franz-Dohrmann-Haus) und einer Kurzzeitpflegeeinrichtung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (Gebäudemaßnahmen, Sicherheitsdienst, Homeoffice, ...), steigende Fallzahlen bei bestimmten Hilffear-ten/ Sozialtransferaufwand sowie die Einrichtung eines Impfzentrums.

Einnahmeausfälle ergaben sich u.a. im Bereich des Jugendamtes (Verzicht auf Elternbeiträge, teilweise vom Land kompensiert), Rückgang bei Verwaltungsgebühren (SVA, Lebensmittelüberwachung, Brandschauen, Umweltverwaltung, Gesundheitsamt, Bauamt, ...), deutlicher Rückgang bei Bußgeldern aus Geschwindigkeitsüberwachung.

Die Pandemie-bedingten Mehrbelastungen werden im Rechnungsergebnis 2020 isoliert, entsprechende Mehrerträge oder Ausgleichszahlungen (z.B. Beteiligung des Landes an den KITA-Gebührenaufwänden) werden hierbei angerechnet.

5.2 Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

Einer langjährigen Forderung der Kreise entsprechend, hat die Bundesregierung im Zuge der Corona-Pandemie entschieden, den Bundesanteil an den von den Kreisen und kreisfreien Städten zu tragenden Kosten der Unterkunft ab dem Jahr 2020 dauerhaft zu erhöhen (Erhöhung des Erstattungssatzes von 49% auf 74%).

Bei dieser Anpassung, die bereits im Jahr 2020 aber auch dauerhaft zu Mehreinnahmen führt, handelt es sich nicht um eine „Corona-bedingte Ausgleichszahlung“ (wie beispielsweise die Beteiligung des Landes an den KITA-Gebührenaufwänden). Gleichwohl räumt das CIG den Kreisen/kreisfreien Städten ein Wahlrecht dahingehend ein, dass diese Mehreinnahmen entweder als Minderung des Corona-bedingten Finanzschadens oder als lfd. Erträge verbucht werden können.

Bei einer Verbuchung als „Minderung des Corona-bedingten Finanzschadens“ würde sich der „Corona-Finanzschaden“, der in der Jahresrechnung 2020 bzw. im Haushalt 2021 isoliert werden kann, entsprechend verringern und zu geringeren Zukunftslasten führen. Diese Verbuchung hätte aber insbesondere für das Jahr 2021 den Effekt, dass sich der zu isolierende Finanzschaden verringern würde, so dass ein Ausgleich über eine entsprechende Kreisumlagebelastung erfolgen müsste.

Um die kreisangehörigen Kommunen möglichst weitgehend zu entlasten, sollen die Mehreinnahmen daher als lfd. Ertrag eingeplant und verbucht werden.

5.3 Isolierung Corona-bedingter Belastungen im Haushalt 2021/2022

Es ist davon auszugehen, dass auch in den Jahren 2021/2022 besondere Aufwendungen zur Pandemiebekämpfung, zum Schutz der Bevölkerung und zur Einrichtung und zum Betrieb eines Impfzentrums entstehen werden, siehe auch oben 5.1.

Hierfür wird der Oberbergische Kreis gesonderte Mittel in den Haushalt einstellen, die anschließend isoliert und somit nicht über die Kreisumlage finanziert werden. Eine Isolierung von Einnahmeausfällen wurde nicht eingeplant, da keine Corona-bedingte Herabsetzung von Gebührenansätzen erfolgt ist. Lediglich im Bereich der Bußgeldeinnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachung erfolgte eine Reduzierung des Einnahmeansatzes dahingehend, dass eine realistische Anpassung an die Rechnungsergebnisse der Vorjahre (vor Corona) erfolgt ist. Sollten durch eine fortschreitende Pandemie die Einnahmen gleichwohl nicht realisiert werden können, kann ggf. eine Isolierung im Jahresabschluss 2021 erfolgen.

Bei der Isolierung sind Erstattungen gegenzurechnen. Über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sind für das Jahr 2021 Bundeshilfen in Höhe von 200 Mio. Euro zur Stärkung der Gesundheitsämter beschlossen worden, deren konkrete Höhe heruntergebrochen auf die einzelnen Gesundheitsämter jedoch noch nicht bekannt ist. Die Erstattungen aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sind als „geschätzter Merkposten“ in die Berechnung der Isolierung eingeflossen. Nach Vorlage konkreter Daten wird hier eine Anpassung über den Veränderungsnachweis vorgenommen.

Nach dem Wortlaut des CIG ist die Möglichkeit der Isolierung auf die Haushaltsatzung 2021 beschränkt. Da die mittelfristige Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum bis 2024 Bestandteil der Haushaltsplanung 2021 ist, ist es nach der FAQ-Liste zum CIG allerdings im Sinne der Kommunen geboten und erscheint es nach Mitteilung des MHKBG NRW zulässig, auch für diesen Zeitraum das CIG zugrunde zu legen. Entsprechend erfolgt auch im Haushalt 2022 zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eine Isolierung von Corona-bedingten Mehraufwendungen.

Für die Haushaltsjahre 2023 ff. wurden keine zusätzlichen Corona-Mittel und Isolierungen eingeplant. Sofern die Pandemie andauert oder weiterhin Pandemiebedingte Aufwendungen zu verzeichnen sind, ist eine Fortschreibung der Ansätze über den Haushalt 2023 vorzunehmen.

6. Sozialetat

Der Zuschussbedarf im Sozialetat wird alljährlich auf Basis der Rechnungsergebnisse der Vorjahre und lediglich unter Berücksichtigung bekannter Gesetzesänderungen fortgeschrieben. Eine Anpassung von 2021 auf 2022 erfolgt wegen des Doppelhaushaltes nicht.

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Länder hat der Bund eine jahrelange Forderung der Länder und Kommunen umgesetzt, sich stärker an den kommunalen Sozialtransferaufwendungen zu beteiligen (siehe auch oben, Nr. 5.2). Durch die dauerhafte Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um weitere 25%-Punkte können auf der Basis von 32 Mio. € an Aufwendungen für Unterkunft und Heizung 8,0 Mio. € zusätzlich an Bundesmitteln eingeplant werden und wirken sich entsprechend kreisumlagesenkend aus.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen wirken sich demgegenüber Erhöhungen der Pflegesätze, sowohl für die pflegebedingten Aufwendungen, die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile und für Unterkunft und Verpflegung, aufwandserhöhend aus. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen (Stichwort: bessere Bezahlung in der Pflege). Ebenso wirken sich die seit der Pflegereform 2017 erhöhten Vermögensfreigrenzen aufwandssteigernd aus. Ebenfalls ist hier der weitest gehende Verzicht auf die Unterhaltsheranziehung durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz zu nennen. Insgesamt sind Verschlechterungen von über 2,1 Mio. € zu verzeichnen. Ob eine avisierte Pflegereform 2021 (Eckpunktepapier des BMG Stand: 04.11.2020) hier zu Einsparungen führen könnte, ist nicht abschätzbar.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende konnten die Fallzahlen bis Dezember 2019 auf einen historischen Tiefststand von 7.229 Bedarfsgemeinschaften gesenkt werden. Bis Juni 2020 sind sie auf 7.586 gestiegen, aber seither wieder rückläufig. Daher ist vorgesehen, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung mit in diesem Jahr erwarteten 32,0 Mio. € auch für 2021 und die Folgejahre ohne Steigerung lediglich fortzuschreiben.

Dies beinhaltet ein hohes Risiko für den Kreishaushalt, da weiterhin nicht auszuschließen ist, dass pandemiebedingt der deutliche Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Kreis zeitversetzt zu einem Anstieg der Fallzahlen im SGB II führt. Gleichwohl wurde eine konservative Planung der Ansätze unter Berücksichtigung der Interessen der kreisangehörigen Kommunen gewählt.

7. Jugendhilfeetat

Die Haushaltsplanung 2021/2022 für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe basiert im Wesentlichen auf der sich im laufenden Haushaltsjahr 2020 abzeichnende Entwicklung.

Im Aufgabenbereich der Tagesbetreuung für Kinder wurden in den vergangenen Jahren mittels verschiedener Investitionsprogramme des Landes (U3, Ü3 bzw. U6) und mit Kreismitteln neue Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2018/19 können in 2020/21 rund 135 Plätze mehr für Kinder unter drei Jahren und rund 323 Plätze mehr für Kinder über drei Jahren angeboten werden.

Allein für das Kindergartenjahr 2020/21 sind 308 zusätzliche Plätze eingerichtet worden. Für das Kindergartenjahr 2021/22 ist ein Ausbau um weitere 50 Plätze geplant und die Planung für 2022/23 sieht 265 weitere Plätze vor. Diese Angebotserweiterung hat maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Zuschussbedarfes. Es entstehen neben den Investitionskosten insbesondere jährliche Mehrkosten bei den Betriebskostenzuschüssen.

Des Weiteren ist zum Kindergartenjahr 2020/21, also zum 01.08.2020, das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft getreten. Die finanziellen Auswirkungen dieser KiBiz-Reform, tragen das Land und die Kommunen, wodurch der Jugendhilfeetat in zukünftigen Haushaltsjahren belastet wird. Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt durch Kindpauschalen, deren Höhe durch die Gesetzesreform neu festgelegt wurde und deren Steigerung sich zukünftig an der Steigerung des TvöDs sowie des Verbraucherpreisindex und nicht mehr an einem festen Steigerungswert (bisher 3%) orientiert. Dadurch werden die Ansätze für das Jahr 2021 um rund 8,5 Mio. € bei den Zuschüssen für Kindertageseinrichtungen und um knapp 6 Mio. € bei den Landeszuschüssen erhöht.

Auch im Bereich der Kindertagespflege sind Mehrkosten zu berücksichtigen. Zum einen ist ein Anstieg der Fallzahlen sowie eine Erhöhung der durchschnittlichen Betreuungszeit zu beobachten. Zum anderen haben die Neuregelungen der KiBiz-Reform Auswirkungen auf den Haushalt. In der noch zu beschließenden Satzung Kindertagespflege werden unter anderem die Vergütung einer Stunde mittelbare Betreuungszeit, Freihaltepauschalen für Vertretungsmodelle, die Übernahme von Qualifizierungskosten und die Anpassung der laufenden Geldleistung bei einer höheren Qualifizierung neu geregelt. Gegenüber dem Haushaltsansatz für das Jahr 2020 wurde der Ansatz 2021 um rd. 900 T€ und 2022 um weitere 400 T€ erhöht.

Aufgrund des erweiterten Platzangebots in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kann das Elternbeitragsaufkommen deutlich gesteigert werden. Die Erträge für das Jahr 2020 können aufgrund des Verzichts zur Erhebung von El-

ternbeiträgen für April bis Juli nicht als Vergleichswert angenommen werden, aber verglichen mit dem Haushaltsansatz 2020 wird für das Jahr 2021 eine Steigerung von rd. 560 T€ eingeplant und für 2022 weitere 300 T€. Außerdem können höhere Erträge aus Landesmitteln bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren steigt der Zuschussbedarf im Produktbereich „Tageseinrichtungen für Kinder/ Tagespflege“ im Jahr 2021 um rd. 2,7 Mio. € und im Jahr 2022 um weitere 2,4 Mio. € an.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf bei den Transferaufwendungen sich im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um rd. 1,5 Mio. € erhöht. Für das Jahr 2022 wird von einer weiteren Steigerung von rd. 360 T€ ausgegangen, die alleine auf Tarifsteigerungen zurückzuführen ist.

Die Steigerung ist, neben den durch Tarifierhöhungen bedingten Entgeltanpassungen sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich, einem zunehmenden Fallaufkommen insbesondere in der Eingliederungshilfe und bei der Unterbringung von Müttern/Vätern in Mutter/Vater-Kind Einrichtungen geschuldet. Die Anzahl der Unterbringungen von Müttern oder Vätern, die mindestens ein Kind unter 6 Jahren alleine betreuen, in entsprechenden Mutter-/Vater- Kind Einrichtungen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Diesen Unterbringungen geht häufig ein Gerichtsverfahren voraus und sie erscheint als letzte Möglichkeit, eine Trennung von Mutter und Kind zu verhindern.

Für den stationären Bereich ist ebenfalls festzustellen, dass die Zahl der unterzubringenden Jugendlichen steigt. Diese Jugendlichen sind oft auch Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie und haben aufgrund ihrer massiven Auffälligkeiten einen besonders hohen Unterstützungsbedarf, dem nur im Rahmen einer intensiven Betreuung nachgekommen werden kann.

Für die Eingliederungshilfe schlagen die zunehmenden Anträge auf Unterstützung seelisch behinderter oder von Behinderung bedrohter junger Menschen im schulischen Bereich zu Buche. Diese Hilfen sind häufig über mehrere Jahre, u.U. auch bis zu Abschluss der Schulausbildung oder sogar darüber hinaus, erforderlich. Junge Heranwachsende mit einer psychiatrischen Diagnose haben bis zum Ende ihres 27. Lebensjahrs Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Zahl der Eingliederungshilfen steigt daher aufgrund der langen Laufzeiten kontinuierlich an.

Beim Unterhaltsvorschuss sind die Auswirkungen des zum 01.07.2017 novellierten Unterhaltsvorschussgesetzes nach über drei Jahren nunmehr darstellbar. Durch den Wegfall der Altersbeschränkung (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) und dem Entfall der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten ist es zu erheblich

gestiegenen Fallzahlen gekommen. Daraus resultieren deutliche Mehraufwendungen im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse.

Diesen Mehraufwendungen stehen bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes für den Doppelhaushalt 2021/2022 jedoch auch Mehrerträge gegenüber. Der Zuschussbedarf im Jahr 2021 liegt gegenüber der Planung für das Jahr 2020 um rd. 300 T€ niedriger. Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 ging man davon aus, dass der Rückgriff ab dem 01.07.2019 zentral durch das Land NRW erfolgen und der Kreis infolge dieser Änderung nicht mehr an den Einnahmen beteiligt sein würde. Das ist so nicht eingetreten.

Da die Abteilung „Unterhaltsvorschuss“ innerhalb der Kreisverwaltung eine überdurchschnittliche Rückgriffquote verzeichnen konnte und die erzielten Einnahmen aus Rückgriffen deutlich über den Sach-/ und Personalaufwendungen lagen, hätte ein vollständiger Übergang der „Rückgriffsverwaltung“ an das Land sich negativ auf den Kreishaushalt ausgewirkt. Der Übergang des Rückgriffs auf das Land NRW erfolgte nur für Neufälle mit Beginn ab dem 01.07.2019, so dass sich die beim Oberbergischen Kreis verbleibenden Einnahmen der „Altfälle“ aufgrund der überdurchschnittlichen Rückgriffquote positiv auf den Kreishaushalt auswirken.

Ein weiterer Anstieg des Zuschussbedarfes bei den „Individuellen Hilfen für junge Menschen/ Familien“ ergibt sich aus gestiegenen eigenen Personalaufwendungen und gestiegenen Sachkosten.

8. ÖPNV

Der Oberbergische Kreis ist Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Über den bestehenden „Verkehrsdienstevertrag“ wurde die Oberbergische Verkehrsgesellschaft GmbH (OVAG) als Verkehrsunternehmen mit der Durchführung und Sicherstellung des straßengebundenen ÖPNV beauftragt. Die nicht durch Fahrgeldeinnahmen und sonstige Erlöse gedeckten Kosten trägt der Oberbergische Kreis (Verlustausgleich). Die Leistungsangebote (Linienabdeckung, Taktung, erweiterte ÖPNV-Angebote, etc.) ergeben sich neben dem ÖPNV-Gesetz des Landes NRW vornehmlich aus dem vom Kreistag beschlossenen Nahverkehrsplan, politischen Beschlüssen und Entscheidungen, die gemeinsam mit Vertretern aus den Kommunen in den Gremien der OVAG getroffen wurden.

Die Umsetzung des Nahverkehrsplanes erfolgt sukzessive und hat bzw. wird in den Jahren 2020 ff. gegenüber den Vorjahren zu einem deutlichen Anstieg des Verlustausgleichs der OVAG führen (Anstieg > 2,0 Mio. Euro p.a.). In Umsetzung der politischen Beschlüsse sowie unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (u.a. geänderte Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund, Tarifabschlüsse, Sicherstellung von Barrierefreiheit, Umweltauflagen, CO₂ und Feinstaubreduzierung, ...)

werden die Belastungen für den ÖPNV nach Mitteilung der Geschäftsführung der OVAG in den Jahren 2021 ff. weiter ansteigen.

Die Hinweise der Geschäftsführung wurden in die Planung übernommen. Allerdings wurde die Geschäftsführung der OVAG von der Gesellschafterversammlung aufgefordert, im Rahmen einer Strategieklausur von Gesellschaftern und Aufsichtsrat im Februar 2021 über die künftige Ausrichtung der OVAG und den Wirtschaftsplan neu zu entscheiden. Sich hieraus ggf. ergebende Veränderungen der jetzt in den Haushaltsentwurf aufgenommenen Ansätze werden über den Veränderungsnachweis abgebildet.

9. Stellenplan und Personaletat

Aufgrund der Pandemiebekämpfung ist die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere das Gesundheitsamt, seit Monaten hoch belastet (Corona-Tests, Kontaktpersonennachverfolgung, Quarantäneanordnungen, Bürgertelefon, Vorbereitung Impfzentrum etc.). Zur Unterstützung des eigenen Personals wurden im Wege der Amtshilfe Unterstützungskräfte der Bundeswehr angefordert. Daneben wurden rd. 150 Mitarbeitende aus anderen Verwaltungsbereichen abgezogen und temporär oder für mehrere Monate im Gesundheitsamt eingesetzt. In diesem Zusammenhang wurden Teilbereiche der Verwaltung heruntergefahren und es sind überproportional Überstunden und Zeitzuschläge für Dienste in den Abendstunden und an Wochenenden angefallen.

Als Reaktion auf die Pandemielage hat der Kreistag am 08.10.2020 außerplanmäßig eine Personalverstärkung für den Gesundheitsbereich von insgesamt 16 Stellen beschlossen. Darüber hinaus können bis zu 30 weitere Personen befristet zur Unterstützung des Gesundheitsamtes im Rahmen der Pandemiebekämpfung eingestellt werden.

Diese Stellenmehrungen entsprechen auch der Intension von Bund und Land, die eine dauerhafte Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Gesundheitsämter angekündigt haben. Hierzu wurden vom Bund über den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ im Zeitraum bis 2026 Finanzmittel in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro bereitgestellt.

Die Personalkosten für diese Mehrstellen sollen im HH-Entwurf 2021/2022 als corona-bedingter Mehraufwand isoliert werden. Die Mittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst sind hierbei gegenzurechnen.

Über die 16 o. g. Mehrstellen hinaus, die zur Bewältigung der Pandemielage eingerichtet werden, sieht der Stellenplanentwurf 2021/2022 gegenüber dem Stellenplan 2019/2020 weitere 31,5 zusätzliche Stellen vor, die nachfolgend erläutert werden:

Die Corona-Pandemie hat auch Auswirkungen auf die Arbeit des Jobcenters. Hier wird mit einer Zunahme von Fällen um ca. 40% gerechnet, so dass der Oberbergische Kreis sich an dem zusätzlichen Personalbedarf des Jobcenters mit 13 Stellen zu beteiligen hat. Die zusätzlichen Personalkosten werden über das Verwaltungsbudget des Jobcenters finanziert.

Die weiteren Stellen verteilen sich auf verschiedene Bereiche der Kreisverwaltung (Zulassungsstelle, Katastrophenschutz, Digitalisierung, tierärztlicher Dienst, Hochbau, Polizeiverwaltung, Elterngeld, Jugendamt (Jugendgerichtshilfe, Jugendschutz, Tagesbetreuung für Kinder)), in denen eine hohe Aufgabendichte bzw. gesetzliche Veränderungen personelle Verstärkungen erforderlich machen. Die Verstärkungen im Bereich der Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes sind notwendig, um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger auf ein zeitnahes Bearbeiten ihrer Anliegen gerecht werden zu können. Die hierfür erforderlichen 5,5 Stellen sollen aber mittelfristig wieder zurückgeführt werden, wenn Antragsverfahren und Verwaltungsabläufe perspektivisch digital ablaufen können.

Der Personaletat 2021/2022 berücksichtigt die aktuell bekannten Tarifabschlüsse, sich daraus ergebende corona-bedingte Sonderzahlungen, die Aufwendungen für die o. g. Mehrstellen sowie auch feststehende bzw. zu erwartende Erstattungen von Dritten.

Der um die Kostenerstattungen bereinigte Netto-Personalaufwand beträgt in 2021 rd. 52,4 Mio. € und erhöht sich in 2022 auf 54,8 Mio. €. Gegenüber dem Ansatz 2020 ergibt sich ein Anstieg von ca. 4,7 Mio. €. Von diesem Mehrbedarf entfallen ca. 2,3 Mio. € auf die erforderlichen Verstärkungen zur Pandemiebekämpfung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Personaletat 2020, insbesondere auch aufgrund des zusätzlichen corona-bedingten Aufwandes, nicht auskömmlich ist und zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses 2020 führen wird.

10. Freiwillige Bereiche

Im Bereich der freiwilligen Aufgaben werden die bisherigen Maßnahmen/Projekte weitgehend fortgeführt. Schwerpunkte im Zuschussbedarf sind nach wie vor die Kosten für die Umsetzung der Regionale 2025 sowie die Kosten für die Ordnungspartnerschaft, Schloss Homburg, Tourismus, diverse Förderungen im Jugend- und Kulturbereich (Sportförderung, Kreis- und Stadtbücherei, Multifunktionshalle Gummersbach u.a.), Schulpsychologie, Kommunales Integrationszentrum, Zuschüsse in verschiedenen Bereichen (z.B. Naturschutzverbände, Biologische Station, Hilfsorganisationen, Landwirtschaft/OKULA), die Wirtschaftsförderung sowie Projektförderungen wie beispielsweise RadRegion Rheinland, Weitblick, Bündnis für Familie, LEADER.

Neu hinzugekommen ist die Umsetzung des Programms KUNO „Klima-Umwelt-Natur-Oberberg“ (Programm des Oberbergischen Kreises zur Förderung der Lebensraum- und Artenvielfalt sowie zum Klimaschutz und zum Umgang mit Klimawandelfolgen). Neben den bestehenden Ansätzen in verschiedenen Produktbereichen wurde eine zentrale Kostenstelle „Klimaschutz und Energie“ eingerichtet, aus der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung finanziert werden.

Der Zuschussbedarf steigt geringfügig um 144.000 Euro auf 8,99 Mio. Euro und beläuft sich nach wie vor auf unter 2 % der Gesamtaufwendungen.

11. Investitionen/Finanzplan:

Mit der neuen Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wurde der sogenannte Komponentenansatz eingeführt. Dieser erlaubt es, abweichend von den Regelungen des Handelsgesetzbuches, bestimmte Sanierungsmaßnahmen an Infrastrukturvermögen investiv darzustellen und in der Bilanz zu aktivieren. Hierdurch wird einerseits dem abschreibungsbedingten Vermögensverzehr entgegen gewirkt und andererseits der unmittelbar über die Kreisumlage zu finanzierende Sanierungsaufwand verringert. Der Kreis wird hiervon verstärkt Gebrauch machen. Gleichwohl fallen, u.a. dem Alter der Bausubstanz geschuldet, auch erhebliche Sanierungsaufwendungen an. Als Beispiel verweise ich auf das im Jahr 1974 in Betrieb genommene Berufskolleg Dieringhausen, bei dem die sog. „Ingenieurbauwerke“ (Stützmauern zur Stabilisierung der Hanglage des Geländes) sanierungsbedürftig sind und in den nächsten drei Jahren einen Sanierungsaufwand von rd. 1,2 Mio. Euro erfordern, der nicht über den Komponentenansatz abgebildet werden kann.

Straßenverkehrsamt:

Am 08.10.2020 hat der Kreistag dem Generalplanerauftrag zum Bau eines Mobilitätszentrums zugestimmt. Neben den Räumlichkeiten für das publikumsintensive Straßenverkehrsamt werden auch Flächenbedarfe für die OVAG berücksichtigt, die an die OVAG vermietet werden sollen. Es soll ein nachhaltiges Gebäude entstehen, das auch bauliche Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels berücksichtigt. Durch eine hohe Flexibilität der Grundrisse kann auf zukünftige Veränderungen in der Nutzung reagiert werden. Die Gesamtbruttokosten des Objekts belaufen sich auf rd. 12,9 Mio. Euro.

Berufskolleg Hepel

Am 19.03.2020 hat der Kreistag beschlossen, in enger Abstimmung mit der Stadt Gummersbach eine Parkpalette für das Berufskolleg Gummersbach zu errichten, um der katastrophalen Parksituation in der Siedlung „Am Hepel“ entgegen zu wirken. Neben 400 Parkplätzen für Schüler sollen 150 Mitarbeiterparkplätze gebaut bzw. substituiert werden, da die Parkpalette auf einem bisherigen

Mitarbeiterparkplatz errichtet wird. Der Gesamtkostenrahmen beläuft sich auf rd. 6,6 Mio. Euro, der hierauf entfallende Anteil für die Schülerparkplätze in Höhe von rd. 4,8 Mio. Euro soll aus hierfür angesparten Mitteln der Schulpauschale finanziert werden. Eine Bewirtschaftung der Parkplätze ist vorgesehen.

Berufskolleg Waldbröl

Am Berufskolleg Waldbröl sollen durch bauliche Maßnahmen (Dachgeschossausbau) benötigte Erweiterungsflächen geschaffen werden. Daneben ist der Bau einer eigenen Schulsporthalle vorgesehen, da die bisherige Mitnutzung von städtischen Sporthallen aus Kapazitätsgründen nicht mehr ausreichend ist. Die Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 3,3 Mio. Euro sollen aus Fördermitteln des Kommunalinvestitionsgesetzes, Kapitel II, finanziert werden.

Helen Keller-Schule

Die Helen-Keller-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, wurde ursprünglich für 11 Klassen konzipiert. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen ist eine Aufstockung auf 13 Klassen erforderlich. Mit der Erweiterung wurde im Jahr 2020 begonnen (Gesamtvolumen rd. 2,5 Mio. Euro in 2021/2022).

Zentralisierung von Verwaltungsgebäuden

Die Kreisverwaltung ist in Gummersbach auf über 20 Standorte/Gebäude verteilt, die Altbauten am Standort Moltkestraße sind stark sanierungsbedürftig und teilweise wegen Brandschutzmängeln nicht mehr nutzbar.

Nach umfassenden Voruntersuchungen wurde ein Raumkonzept für eine Zentralisierung der Verwaltung am Standort Moltkestraße aufgestellt. Auf dieser Basis hatte der Kreistag beschlossen, einen sog. Realisierungswettbewerb durchzuführen, um auf dem vorhandenen Gelände eine optimale Gebäudelösung zu finden. Hierzu wurde im Jahr 2019 ein europaweiter Architektenwettbewerb durchgeführt.

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sollten dem Kreistag in der Sitzung am 19.03.2020 vorgestellt und das weitere Vorgehen vom Kreistag beschlossen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die weitere Umsetzung zunächst zurückgestellt.

Da sich die bestehende Gebäudesituation nicht geändert hat, besteht nach wie vor Handlungsbedarf. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die „Interimslösung Karlstraße“ nur zeitlich begrenzt zur Verfügung steht (ehemaliges Gebäude der Polizei, das vom Land als Verwaltungsstandort aufgegeben wurde und aktuell vom OBK mitgenutzt wird.)

Die Zentralisierungsplanung soll aus übertragenen Restmitteln der Vorjahre angepasst und fortgeführt werden. Hierbei sollen die aktuellen (Pandemie) Erkenntnisse, die fortgeschrittene Digitalisierung innerhalb der Kreisverwaltung und die verstärkte Aufgabenerledigung im Home-Office bzw. Telearbeit sowie die neuen Anforderungen in den Bereichen Gesundheitswesen und Krisenfallvorsorge berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Mittelveranschlagung in 2021/2022 ist nicht vorgesehen.

Rettungswachen

Im Rahmen der Umsetzung des Rettungsbedarfsplans sind die neuen Rettungswachen in Wipperfürth, Reichshof, Nümbrecht, Wiehl und Lindlar im Bau bzw. fertig gestellt. Für neue Rettungswachen bzw. Erweiterungen in Hückeswagen, Engelskirchen und Gummersbach sowie zur Erweiterung des Notfallzentrums wurden investive Mittel eingestellt. Die Refinanzierung der Investitionen soll vollständig über den Gebührenhaushalt Rettungsdienst erfolgen. Entsprechende Verhandlungen mit den Kostenträgern wurden eingeleitet.

12. Einsatz von Fördermitteln:

Nachdem in den zurückliegenden Haushaltsjahren vorrangig die Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel I) und dem Förderprogramm Gute Schule 2020 abgewickelt wurden, sollen ab 2021 die Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Kapitel II) umgesetzt werden. Aus dem Förderprogramm stehen Fördermittel in Höhe von rd. 4,1 Mio. Euro zur Verfügung, der Eigenanteil beträgt 10%. Die Fördermittel können nur für Sanierungs- bzw. Investitionsmaßnahmen an allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen eingesetzt werden. Der Umsetzungszeitraum wurde bis zum 31.12.2023 verlängert. Soweit die Fördermittel konsumtiv eingesetzt werden, reduziert sich die Kreisumlagebelastung entsprechend. Beim Einsatz für investive Maßnahmen werden die Zukunftsbelastungen (Abschreibungen) durch die Bildung entsprechender Sonderposten reduziert.

13. Konsequenzen für die Kreisumlagen 2021/2022

Die ursprüngliche Finanzplanung des Oberbergischen Kreises sah für das Jahr 2021 einen weiteren leichten Rückgang der Kreisumlagehebesätze vor.

Obwohl die Corona-bedingten Mehraufwendungen im Haushalt 2021/2022 isoliert werden und nach wie vor ein Eigenkapitalverzehr zur Finanzierung der Kosten der Ordnungspartnerschaft eingeplant ist, kann die in der Finanzplanung vorgesehene Senkung der Umlagehebesätze jedoch nicht gehalten werden.

Hierfür sind verschiedene Gründe ursächlich, u.a.:

- Anstieg der Zuschussbedarfe im ÖPNV-Bereich
- hohe Tarif- und Besoldungserhöhungen der zurückliegenden Jahre sowie geänderte Sterbetafel für Pensionsrückstellungen
- erforderliche Personalverstärkungen in verschiedenen Bereichen
- Anstieg der Landschaftsumlage
- Erneuter Anstieg der Transferaufwendungen (u.a. durch Entgeltanpassungen sowohl im ambulanten als auch stationären Bereich, Erhöhungen der Pflegesätze/bessere Bezahlung in der Pflege, Fallzahlenentwicklung)
- Deutliche Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege
- Maßnahmen zum Klimaschutz (z.B. Beschaffung von Hybrid-Fahrzeugen)

Im Vergleich zu den Festsetzungen für das Jahr 2020 steigt die Zahllast der allgemeinen Kreisumlage im Jahr 2021 von 158,8 auf 165,5 Mio. Euro (+ 6,7 Mio. Euro), der Zahlbetrag der Jugendamtsumlage steigt im Jahr 2021 von 60,9 auf 63,7 Mio. Euro (+ 2,8 Mio. Euro). Im Jahr 2022 erfolgt ein weiterer Anstieg um 4,5 Mio. Euro (allg. Kreisumlage) bzw. 3,2 Mio. Euro (Jugendamtsumlage).

Die Hebesätze der allg. Kreisumlage erhöhen sich von 2020 nach 2021 von 37,7882 % auf 38,8985 % und in 2022 auf 39,7515 %. In der Finanzplanung wird bis 2025 ein anschließender Rückgang auf Werte unterhalb der Werte von 2020 erwartet. Insgesamt liegen die Hebesätze der allg. Kreisumlage noch deutlich unter den Werten von 2011 bis 2018.

Die Hebesätze der Jugendamtsumlage erhöhen sich von 2020 nach 2021 von 27,9027 % auf 28,0487 % und in 2022 auf 29,3097 %. In den Folgejahren wird auch hier ein Rückgang erwartet.

Weitere Informationen können dem Vorbericht zum Kreishaushalt 2021/2022 entnommen werden. Am Ende des Vorberichts ist eine tabellarische Übersicht „Eckdaten zum Haushalt 2021/2022“ mit der Entwicklung der Kreisumlagen enthalten.

* * * * *

II. Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Schreiben der kreisangehörigen Kommunen vom 06.01.2021 zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2021/2022 (Hinweis: Das Schreiben der Kommunen ist als Anlage beigefügt)

Zur Stellungnahme der Kommunen zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2021/2022 nimmt die Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

a) Allgemeines

Bei der Stellungnahme der Kommunen zum Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022 handelt es sich um eine einheitliche gemeinsame Stellungnahme aller 13 Bürgermeisterinnen/Bürgermeister.

Die Kommunen fordern eine Senkung der allg. Kreisumlage in 2021 um 1,0 %-Punkt und in 2022 um 1,5%-Punkte. Das bedeutet für das Jahr 2021 eine Einsparung von rd. 4.290.000 und in 2022 eine Einsparung von rd. 6.422.000 Euro (Gesamteinsparung von 10.712.000 Euro).

Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister kumulativ bzw. alternativ folgende Punkte vor:

1. Einplanung eines globalen Minderaufwandes von bis zu 1% der ordentlichen Aufwendungen bzw. alternativ pauschale Kürzung sämtlicher Sachmittelansätze um 1%
2. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
3. Isolation von Corona-bedingten Einnahmeausfällen (Mindererträgen)/ Isolierung von Veränderungen bei den Umlagegrundlagen
4. Einflussnahme auf Landschaftsverband/Landschaftsumlage
5. Reduzierung Personalaufwand/Kürzung des Stellenzuwachses
6. Reduzierung Zuschussbedarf OVAG

b) Zu den Punkten im Einzelnen:

- 1. + 2. Einplanung eines globalen Minderaufwandes von bis zu 1% der ordentlichen Aufwendungen bzw. alternativ pauschale Kürzung sämtlicher Sachmittelansätze um 1% sowie Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**

Im Rahmen der NKF-Evaluation wurde ab dem 01.01.2019 in der Gemeindeordnung die Möglichkeit der Veranschlagung eines „globalen Minderaufwandes von bis zu 1 % der ordentlichen Aufwendungen“ geschaffen (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO). Das

bedeutet, dass ein Haushalt fiktiv als ausgeglichen gilt, auch wenn die Aufwendungen bis zu 1 % höher als die Erträge sind.

Im Gesetzgebungsverfahren ist diese Regelung von den Kommunalen Spitzenverbänden heftig kritisiert worden. Sinngemäß wurde vorgetragen, an Stelle von konkreten Sparvorschlägen, über die politisch entschieden werden müsse, werde auf „das Prinzip Hoffnung“ gesetzt und gehofft, dass die global beschlossenen fiktiven Einsparungen unterjährig auch tatsächlich erzielt werden können. Sofern dies nicht erreicht werden könne, werde in Höhe des globalen Minderaufwands die Ausgleichsrücklage/Eigenkapital aufgezehrt.

Bei der tatsächlichen Rückschau auf die Rechnungsergebnisse des Oberbergischen Kreises ab der NKF-Umstellung im Jahr 2009 ist festzustellen, dass in sechs Jahren tatsächlich Haushaltverbesserungen erzielt werden konnten (in einer Bandbreite von 219.000 Euro bis 4,3 Mio. Euro). Die Verbesserungen wurden in Folgejahren durch gezielt eingeplante Fehlbeträge an die Kommunen „zurückgegeben“.

In fünf Jahren wurden allerdings negative Rechnungsergebnisse in einer Bandbreite von – 1,86 Mio. Euro bis – 9,6 Mio. Euro erzielt, was zu einem entsprechenden Rückgang der Ausgleichsrücklage/Eigenkapitalverzehr geführt hat. Auch für das Jahr 2020 wird ein negatives Rechnungsergebnis erwartet. Aus den Erfahrungen der Vorjahre wird deutlich, welche Bedeutung die Ausgleichsrücklage als Schwankungspuffer für Abweichungen im Rechnungsergebnis hat. Ohne verbleibende Ausgleichsrücklage wäre der Oberbergische Kreis dauerhaft in der Haushaltsicherung.

Zur Höhe der Ausgleichsrücklage ist anzumerken, dass sich die planmäßige Ausgleichsrücklage – ohne Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2020 – zum 31.12.2020 auf rd. 10,8 Mio. Euro beläuft.

Da in den Jahren 2021 und 2022 – wie in Vorjahren – bereits ein Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Finanzierung der Ordnungspartnerschaft Sicherheit eingeplant ist, reduziert sich der verbleibende Bestand der Ausgleichsrücklage auf rd. 9,6 Mio. Euro.

Eine weitere Reduzierung wird sich voraussichtlich aufgrund der Prognose des Rechnungsergebnisses 2020 ergeben. Im Gegensatz zu Fehlbeträgen aufgrund der Corona-Pandemie (Mehraufwendungen + Mindererträge), die im Jahresabschluss 2020 isoliert und in die Zukunft geschoben werden können, gehen sonstige Verschlechterung vollständig zu Lasten der Ausgleichsrücklage. Explizit möchte ich hier auf die gestiegenen Pensionsrückstellungen und die Sonderabschreibungen der Kreisforsten aufgrund der Borkenkäferkalamität hinweisen, bei denen aufgrund fehlender Kausalität zur Corona-Pandemie keine Isolierung möglich ist.

Die Pensionsrückstellungen waren aufgrund einer Ende 2018 in Kraft getretenen Änderung der Sterbetafel sowie der Besoldungserhöhungen 2019/2020, die mit Steigerungsraten von 3,2% p.a. deutlich über den geplanten Erhöhungen von 1% lagen, bereits im Jahr 2019 mit einem Betrag von mehr als 2,0 Mio. Euro unauskömmlich. Für das Rechnungsergebnis 2020 wird hier ein Fehlbetrag in mindestens gleicher Höhe prognostiziert.

Bei den Kreisforsten mussten im Jahr 2019 aufgrund der Trockenheit/Borkenkäferkalamität Sonderabschreibungen in Millionenhöhe vorgenommen werden. Aufgrund der in 2020 weiter gestiegenen Schäden in den Wäldern wird hier eine weitere Sonderabschreibung in Höhe von rd. 1,0 Mio. Euro prognostiziert.

Unter Berücksichtigung dieser Verschlechterungen wird sich die Ausgleichsrücklage voraussichtlich mindestens um weitere 3,0 Mio. Euro auf einen dann noch verbleibenden Restbestand von höchstens 6,6 Mio. Euro verringern. Angesichts eines Haushaltsvolumens des Oberbergischen Kreises von rd. 470 Mio. Euro beträgt die verbleibende Ausgleichsrücklage als Schwankungspuffer für (negative) Rechnungsergebnisse gerade noch 1,4% des Haushaltsvolumens.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass der Sozialetat sowohl für 2021 als auch für 2022 (gemeindefreundlich) ohne eine Einplanung von Steigerung lediglich auf Basis des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2020 fortgeschrieben wurde und erhebliche Risiken für den Kreishaushalt beinhaltet.

Abschließend weise ich darauf hin, dass auch die kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit haben, einen globalen Minderaufwand zu veranschlagen. In den Jahren 2019 und 2020 wurde diese Option von keiner kreisangehörigen Kommune (!) genutzt, für das Jahr 2021 sind entsprechende Überlegungen seitens der Kommunen nicht bekannt.

Alternativ zur Veranschlagung eines globalen Minderaufwands wurde von den Kommunen eine pauschale Kürzung aller Sachmittelansätze pauschal um 1 % vorgeschlagen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass viele Sachmittelansätze aufgrund bestehender rechtlicher bzw. vertraglicher Verpflichtungen konkret berechnet sind, so dass eine Kürzung nicht möglich ist (z.B. Mieten, Leasingraten, Wartungsverträge).

Verwaltungsseitig wird vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, die Anregungen im weiteren Verfahren nicht aufzugreifen.

3. Isolation von Corona-bedingten Einnahmeausfällen (Mindererträgen)/ Isolierung von Veränderungen bei den Umlagegrundlagen

3a. Isolation von Corona-bedingten Einnahmeausfällen (Mindererträgen)

Im Jahresabschluss 2020 werden sowohl die Corona-bedingten Mehraufwendungen als auch die Corona-bedingten Einnahmeausfälle (bei Verwaltungsgebühren, Bußgeldern aus Geschwindigkeitsüberwachung und Kindergartenbeiträgen) vollumfänglich isoliert.

Im Haushaltsentwurf 2021/2022 wurden die Corona-bedingten Mehraufwendungen umfänglich isoliert. Die Corona-Mehraufwendungen werden damit nicht über die Kreisumlage finanziert, sondern in die Zukunft verlagert (was von den Kommunen ausdrücklich anerkannt wird).

Eine Isolierung von Einnahmeausfällen bei Verwaltungsgebühren und Kindergartenbeiträgen ist hingegen nicht erfolgt, da die Einnahmeansätze nicht reduziert wurden und damit keine Basis für eine Isolierung besteht.

Lediglich im Bereich der Bußgeldeinnahmen aus Geschwindigkeitsüberwachung wurden die Einnahmeansätze nach unten angepasst. Hierbei erfolgte die Reduzierung aber nicht aus Corona-Gründen, sondern es erfolgte eine Anpassung an die Rechnungsergebnisse der Vorjahre. Es hat sich gezeigt, dass die eingerichteten Messstellen Erfolg gezeigt haben und die Zahl der Geschwindigkeitsverstöße vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen sowie an Unfall- und Gefahrenstellen stagniert bzw. zurückgegangen sind, weshalb die hohen Einnahmeansätze in der Vergangenheit nicht realisiert werden konnten. Als Bezugsjahr für die Anpassung wurde das Rechnungsergebnis 2019 (vor Corona) zu Grunde gelegt.

Der Sachverhalt unterscheidet sich insofern von den Kommunen, bei denen beispielsweise die Einnahmeansätze für Verwarngeldeinnahmen aus Parkverstößen reduziert wurden, da das Personal des Ordnungsamtes in 2021/2022 nur noch eingeschränkt zur Überwachung von Verkehrsverstößen eingesetzt werden kann. Die hier durchgeführte Reduzierung der Einnahmeansätze wird über eine Einbeziehung in die Corona-Isolierung kompensiert.

Durch die Beibehaltung der Einnahmeansätze wird der gleiche Effekt wie bei einer Reduzierung der Ansätze mit anschließender Isolierung erreicht, da die veranschlagten Einnahmen zu einer Reduzierung der Kreisumlagebelastung führen. Sollten dennoch Einnahmeausfälle entstehen, z.B. im Bereich der Kindergartenbeiträge bei einem weiter anhaltenden Lockdown, erfolgt eine Isolierung im Jahresabschluss.

Von daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, diese Anregungen im weiteren Verfahren nicht aufzugreifen.

3b. Isolierung von Veränderungen bei den Umlagegrundlagen

Bei den Vorüberlegungen zum Erlass des Covid-19-Isolierungsgesetzes wurde diskutiert, ob zurückgehende Umlagegrundlagen bei Umlageverbänden als Corona-bedingter Schaden in die Corona-Isolierung einbezogen werden können.

Da die Umlagegrundlagen auf Steuerwerten basieren, würden zurückgehende Steuereinnahmen bei einer entsprechenden Anwendung sowohl unmittelbar bei den Kommunen als auch mittelbar bei den Kreisen und Landschaftsbänden isoliert, was dazu führen würde, dass ein Sachverhalt mehrfach in die Isolierung einfließen und zu entsprechend hohen Zukunftslasten führen würde.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 die Gewerbesteuerausfälle der Kommunen durch die Gewerbesteuerausgleichszahlungen des Bundes und des Landes kompensiert wurden und diese Kompensation in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden (anteilig) in die Umlagegrundlagenberechnung eingeflossen ist. Hierdurch wurden die Umlagegrundlagen entsprechend stabilisiert, so dass eine zusätzliche Isolierung ebenfalls einen „Doppeleffekt“ auslösen würde.

Weder im Covid-19-Isolierungsgesetz noch im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 wurde daher für die Jahre 2021/2022 eine Möglichkeit der Isolierung von Umlagegrundlagen vorgesehen (im Gegensatz zu z.B. unmittelbaren Einnahmeausfällen der Kommunen bei der Beteiligung an der Einkommensteuer).

Der Erlass des MHKBG vom 18.12.2020 führt hierzu aus, *dass es durch die Gewerbesteuerausgleichszahlung zu einer Verstetigung der Einnahmegrundlagen der Kreise (= Umlagegrundlagen) in den Jahren 2021 und 2022 kommt.*

Die Wirkung dieser Regelung ist im Entwurf des Kreishaushaltes an der Entwicklung der Umlagegrundlagen auch deutlich erkennbar:

Die Umlagegrundlagen 2020 des Kreises wurden im GFG 2020 auf einen Wert von 420,26 Mio. Euro festgesetzt. Basierend auf den Orientierungsdaten des Landes sieht die ursprüngliche Finanzplanung des Kreises für das Jahr 2021 Umlagegrundlagen in Höhe von 425,28 Mio. vor, die Modellrechnung zum GFG 2021 weist für 2021 Umlagegrundlagen in Höhe von 425,39 Mio. aus.

Damit ist der Wert der Umlagegrundlagen 2021 nahezu identisch mit dem Planungswert (425,28 Mio. – 425,39 Mio.). Die von den Kommunen geforderte „entsprechende Isolierung der Reduzierung der Umlagegrundlagen“ kann – neben der fehlenden Rechtsgrundlage – auch daher nicht greifen, da keine Reduzierung eingetreten ist.

4. Einflussnahme auf Landschaftsverband/Landschaftsumlage

Auch der Landschaftsverband ist bei den Transferaufwendungen von steigenden Kosten (Stichwort: bessere Bezahlung in der Pflege) und von gesetzlichen Änderungen/Zuständigkeitsverlagerungen betroffen.

Gleichwohl sollte gemeinsam mit den Kommunen auf den Landschaftsverband eingewirkt werden, um weitere Erhöhungen der Landschaftsumlage abzuwenden.

Der Vorschlag, hierzu gemeinsam in einen Dialog mit dem Landschaftsverband einzutreten, wird vollumfänglich unterstützt.

5. Reduzierung Personalaufwand/Kürzung des Stellenzuwachses

Von den Kommunen ist richtig dargestellt, dass der „Bruttopersonalaufwand“ gegenüber dem Haushaltansatz 2020 in 2021 um rd. 9,5 Mio. Euro auf 91,0 Mio. Euro steigt. Der sog. „Nettopersonalaufwand“ (nach Abzug von Gegenfinanzierungen) steigt in 2021 um rd. 4,7 Mio. Euro auf 52,5 Mio. Euro, die Steigerungsrate liegt damit über der Besoldungserhöhung für 2021 von 1,4%.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Personalaufwandes und der Mehrstellen sind jedoch weitere Punkte zu Berücksichtigen. Die Personalkostenveranschlagung im Doppelhaushalt 2019/2020 war aufgrund der (oben bereits dargestellten) Besoldungserhöhungen der Jahre 2019/2020 von je 3,2%, die deutlich über den kalkulierten Steigerungsraten lagen, sowie den Entwicklungen bei den Pensionsrückstellungen unauskömmlich kalkuliert. Das Rechnungsergebnis 2019 weist bereits Bruttopersonalaufwendungen in Höhe von 85,98 Mio. Euro aus und liegt damit bereits mehr als 4,4 Mio. Euro über dem Ansatz 2020. Die überproportional starke Steigerungsrate von 2020 nach 2021 in Höhe von 9,5 Mio. Euro wird hierdurch deutlich relativiert.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass zwar die Besoldungserhöhung im Beamtenbereich für 2021 „lediglich“ 1,4% beträgt, im Tarifbereich aber Steigerungsraten für die Folgejahre u.a. bei medizinischem Personal und Ärzten, die in besonderer Weise von den Kreisen und nicht von den Kommunen beschäftigt werden, von bis zu 4,5% beschlossen wurden.

Hinsichtlich der Mehrstellen wird auf die Ausführungen oben, Teil I, Nr. 9 „Stellenplan und Personaletat“ verwiesen. Von den 47,5 Mehrstellen sind 16 Mehrstellen der Stärkung des Gesundheitsamtes und der Pandemiebekämpfung geschuldet. Allein hierfür fallen im Jahr 2021 zusätzliche Personal-Aufwendungen in Höhe von 2,3 Mio. Euro an, die jedoch in die Corona-Isolierung einfließen.

Von den verbleibenden 31,5 Mehrstellen sind 13 Stellen beim Jobcenter Oberberg eingerichtet. Die Stellen werden zwar im Stellenplan des Oberbergischen Kreises

geführt, führen aber zu keiner Belastung des Personaletats, da die Personalkosten aus dem Verwaltungsbudget des Jobcenters finanziert werden.

Hinsichtlich der übrigen Mehrstellen ist anzumerken, dass der Oberbergische Kreis ein strukturiertes Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit von Stellennachbesetzungen und zur Anmeldung von Mehrstellen anwendet. Hierbei wird jede Stelle bei Nachbesetzungen bzw. jede Mehrstellenanforderung einer ausgiebigen Zweck- und Vollzugskritik unterzogen.

Die von den Kommunen geforderte „kritische Prüfung“ von Mehrstellenbedarfen wird insoweit bereits vollumfänglich durchgeführt.

6. Reduzierung Zuschussbedarf OVAG

Der in 2020 endabgerechnete Zuschussbedarf der OVAG für das Jahr 2019 betrug rd. 3,76 Mio. Euro und lag rd. 2,1 Mio. Euro über dem Vorjahreswert.

Ursächlich hierfür waren u.a. eine geänderte Einnahmeaufteilung im Verkehrsverbund, Tarifabschlüsse, Sicherstellung von Barrierefreiheit, Umweltauflagen, CO₂ und Feinstaubreduzierung sowie die Umsetzung des Nahverkehrsplanes mit einer Erweiterung der Leistungsangebote (Linienabdeckung, Taktung, erweiterte ÖPNV-Angebote, etc.). Die Maßnahmen wurden mit den betroffenen Kommunen abgestimmt bzw. von diesen ausdrücklich gefordert. Die entsprechenden Beschlussfassungen in den Gremien der OVAG erfolgten unter Beteiligung der kommunalen Vertreter. Nach Auskunft der OVAG-Geschäftsführung ist in den Folgejahren mit einem weiteren Anstieg der Zuschussbedarfe zu rechnen, die entsprechend in den Haushaltentwurf übernommen wurden. Die Geschäftsführung der OVAG wurde jedoch durch die Gesellschafterversammlung aufgefordert, im Rahmen einer Strategieklausur von Gesellschaftern und Aufsichtsrat im Februar 2021 über die künftige Ausrichtung der OVAG und den Wirtschaftsplan zu entscheiden.

Hieraus resultierende Veränderungen werden über den Veränderungsnachweis im Haushalt 2021/2022 abgebildet.

c) Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme der Kommunen

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fordern den Kreis auf, die kreisangehörigen Kommunen in der aktuell schwierigen Finanzlage durch eine Senkung der allg. Kreisumlage in 2021 um rd. 4,3 Mio. und in 2022 um rd. 6,4 Mio. Euro zu entlasten.

Die Kommunen halten eine Senkung für möglich, da der Obergische Kreis durch eine Anhebung der Hebesätze der Kreisumlage in 2021 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 12,0 Mio. Euro und durch gestiegene Schlüsselzuweisungen Mehreinnahmen gegenüber 2020 in Höhe von 1,7 Mio. Euro erzielt.

Bei den Schlüsselzuweisungen wird hierbei verkannt, dass die auf den Orientierungsdaten des Landes basierende Finanzplanung des Kreises von deutlich höheren Schlüsselzuweisungen ausgegangen ist. Trotz des realen Anstieges der Schlüsselzuweisungen liegen diese damit unter den Planwerten für 2021.

Daneben wird verkannt, dass gegenüber der Finanzplanung ein deutlich erhöhter Finanzbedarf zu verzeichnen ist. Dieser erhöhte Finanzbedarf ist im Wesentlichen den Bereichen

- Personalaufwendungen und Pensionsrückstellungen
- Transferaufwendungen im ÖPNV-Bereich und bei der Landschaftsumlage
- Sonderabschreibungen Kreisforsten aufgrund der Borkenkäferkalamität geschuldet.

Die von den Kommunen aufgezeigten Lösungsansätze sind aus den vorstehend aufgeführten Erläuterungen entweder nicht umsetzbar bzw. führen nicht zum gewünschten Erfolg.

Um den Anliegen der kreisangehörigen Kommunen gleichwohl gerecht zu werden, sollten folgende Punkte geprüft und ggf. über den Veränderungsnachweis umgesetzt werden:

- 1) Prüfung, inwieweit weitere Ausgabeansätze in die Corona-Isolierung einbezogen werden können.
- 2) Die Einnahmen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind bisher noch nicht bekannt und nur als „unbezifferter Merkposten“ im Haushaltsentwurf berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen dass hier bis zur Haushaltsverabschiedung konkrete Zahlen vorliegen, die Umlage senkend berücksichtigt werden können.
- 3) Überprüfung des Zuschussbedarfes der OVAG (in den Gremien der OVAG)
- 4) Vollständige Weitergabe von ggf. eintretenden Verbesserungen aus der Landschaftsumlage.

III. Weiteres Vorgehen bei den Haushaltsberatungen

Der Kreishaushalt soll in den Fraktionen und den anstehenden Fachausschusssitzungen beraten und in der Kreistagssitzung am 25.03.2021 beschlossen werden.

Für eine Präsenzation mit der Möglichkeit, Rückfragen zum Entwurf des Haushalts zu stellen, stehen Herr Kreisdirektor Grootens (Telefon: 02261 / 88 2000, E-Mail: klaus.grootens@obk.de) und Herr Wolfgang Hamm (Leiter des Amtes für Finanzwirtschaft, Telefon: 02261 / 88 2001, E-Mail: wolfgang.hamm@obk.de) den Fraktionen gerne zur Verfügung.

Angesichts der andauernden Corona-Pandemie wird den Fraktionen insoweit angeboten, nach entsprechender Terminvereinbarung im Rahmen von Zoom-Videokonferenzen weitere Erläuterungen zum Haushalt zu geben bzw. Rückfragen zu beantworten.

Schriftliche Rückfragen zum Haushalt werden per E-Mail beantwortet. Die Fragen und Antworten werden den übrigen Fraktionsvorsitzenden jeweils in Kopie zugeleitet.

Nach der Beschlussfassung durch den Kreistag ist eine Vorlage an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Kreisumlagehebesätze erforderlich. Bis zur Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jochen Hagt

Anlage:

Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vom 06.01.2021 zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2021/2022 des Oberbergischen Kreises (Benehmungsverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW).

* * * * *

Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für die Jahre 2021 und 2022
Stellungnahme gemäß §55 Abs. 2 Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

am 09.12.2020 hat der Oberbergische Kreis das Benehmensverfahren gemäß §55 Abs. 1 Kreisordnung NRW eingeleitet und die Bürgermeister*innen der kreisangehörigen Kommunen in einem Termin über die wesentlichen Eckpunkte seines Doppelhaushaltes 2021/2022 informiert.

Die in diesem Termin erläuterten Eckdaten wurden den Kommunen am selben Tag per Mail zur Verfügung gestellt und diesen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 28.12.2020 eine Stellungnahme gemäß §55 Abs. 2 Kreisordnung NRW abzugeben. Diese Frist wurde auf Antrag der Kommunen bis zum 06.01.2021 (DS) verlängert.

Nachfolgend übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der 13 kreisangehörigen Kommunen.

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

die Kommunen nehmen auf Basis der uns bekannten Daten sowie der im Termin am 09.12.2020 erfolgten Erörterungen wie folgt Stellung:

Wir fordern den Kreistag auf, die allgemeine Kreisumlage zu senken

- **um 1%-Punkt auf 37,89% für 2021 sowie**
- **um 1,5%-Punkte auf 38,25% für 2022.**

Im Ergebnis erhöhen sich zwar weiterhin der Hebesatz sowie die Zahllast der Kommunen in beiden Jahren, allerdings in einem dann für uns auch verkraftbaren Umfang. Beim OBK verbleibt in beiden Jahren eine Verbesserung von 4 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung.

Eine Reduzierung in diesem Umfang ist dem Oberbergischen Kreis möglich und zumutbar. Denn dieser erzielt bei der allgemeinen Kreisumlage gegenüber der bisherigen Finanzplanung **Mehrerträge** aufgrund

- **gestiegener Umlagegrundlagen** (+ 12 Mio. € in 2021 gegenüber 2020) und
- **höherer eigener Schlüsselzuweisungen** (+ 1,7 Mio. € in 2021 gegenüber 2020).

Die geforderte **Entlastung** der kreisangehörigen Kommunen ist aufgrund von deren besorgniserregender **finanzieller Notlage** alternativlos:

- 5 Kommunen sind Teilnehmer am Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 5 Kommunen haben ein HSK
- 1 Kommune greift auf die allgemeine Rücklage zu und vermeidet gerade noch ein HSK

- 2 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage

Im **Haushaltsplanentwurf** des Oberbergischen Kreises steckt **ausreichend Potential, um eine absolut notwendige geringere Belastung** zu realisieren. Folgende Handlungsspielräume werden unsererseits insoweit gesehen:

- Globaler Minderaufwand

Auch Landkreise dürfen bei der Haushaltsplanung gemäß §53 Kreisordnung NRW i. V. m. §75 Gemeindeordnung NRW geplante Aufwendungen pauschal kürzen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies ist bis zu einem Betrag von 1% der Summe der ordentlichen Aufwendungen zulässig.

Bei Ansatz des globalen Minderaufwands in Höhe von 1% in den Planungen für die Jahre 2021 und 2022 könnte die Kreisumlage jeweils gesenkt und die Kommunen spürbar entlastet werden. Alternativ wären zumindest sämtliche Sachmittelansätze pauschal um 1% zu kürzen.

- Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Zusätzlich zum Ansatz eines globalen Minderaufwands wird der Kreis aufgefordert, die vorhandene Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung bzw. Senkung der Kreisumlage einzusetzen. Aktuell beträgt diese aus Mitteln der kreisangehörigen Kommunen angesparte Rücklage noch rund 11 Mio. €, so dass allein hieraus eine Senkung der Kreisumlage in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1%-Punkt (das entspricht rund 4,2 Mio. €) möglich wäre.

Die oberbergischen Städte und Gemeinden verfügen entweder über keine Ausgleichsrücklage oder sie setzen diese bereits ein, um einen Haushaltsausgleich (möglichst ohne oder lediglich mit verträglichen Steuererhöhungen) darzustellen.

- Isolation von coronabedingten Einnahmeausfällen (Mindererträgen)

Das kommunale Haushaltsrecht lässt es zu, coronabedingte Mehraufwände und Mindererträge zu „isolieren“, um einen Haushaltsausgleich auch ohne ansonsten notwendige Erhöhung von Umlagen oder Steuern erreichen zu können.

Bezüglich solcher Mehraufwendungen nutzt der Kreis diese gesetzliche Möglichkeit bereits umfassend, um die Kommunen zu entlasten. Das wird ausdrücklich anerkannt.

Bei Planung der Ansätze für Mindererträge in den Jahren 2021 und 2022 hat der Kreis im Gegensatz zu den Kommunen bisher keine Isolierung vorgenommen. Das betrifft etwa Einnahmeausfälle bei Verwaltungsgebühren (zum Beispiel Straßenverkehrsamt, Lebensmittelüberwachung, Brandschauen etc.) oder bei Bußgeldern aus der Geschwindigkeitsüberwachung.

Hier fordern wir den Kreis auf, auch eine Isolierung von Mindereinnahmen im größtmöglichen Umfang einzuplanen. Eine realistische Prognose über die Höhe etwaiger Gebührenauffälle ist möglich – die Kommunen stellen diese bezüglich der Isolation ihrer eigenen Einnahmeausfälle auch an. Hierin liegt ein sehr großes, ungenutztes Potential zur Entlastung der Kommunen.

Des Weiteren isolieren die Kommunen die coronabedingten Mindererträge bei der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer (im Folgenden „Isolierungssumme“ genannt). Diese Isolierung ist ausdrücklich auch in der Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum fortzuschreiben (Erlass MHKBG vom 18.12.2020).

Schlussendlich handelt es sich hierbei um eine coronabedingte Reduzierung der Umlagegrundlagen. Deshalb wäre es nur konsequent, wenn der Kreis eine entsprechende Reduzierung der Umlagegrundlagen ebenfalls als „Isolierungssumme“ einstellt. Eine Berechnung würde durch Anwendung der jeweiligen jährlichen Kreisumlagesätze auf die Gesamtheit der „Isolierungssummen“ aller kreisangehörigen Kommunen erfolgen.

- LVR

Die Entwicklung der Landschaftsumlage ist dramatisch. Im Doppelhaushalt des Landschaftsverbands Rheinland für 2020/2021 ist eine weitere Hebesatzsteigerung um 0,60%-Punkte auf dann 15,70% für 2021 beschlossen worden. Damit steigt die Zahllast des Oberbergischen Kreises – und somit mittelbar auch diejenige der kreisangehörigen Kommunen – in 2021 um weitere 3,4 Mio. € auf einen Betrag von insgesamt 72,9 Mio. €.

Hier müssen Kreis und Kommunen gemeinsam nachdrücklich auf den LVR einwirken, um diese Erhöhungsspirale schon für das kommende Jahr zu stoppen bzw. umzukehren. Die Kommunen bieten dem Kreis insoweit gerne an, zeitnah gemeinsam in einen Dialog mit dem LVR einzutreten.

- Personalaufwand

Der Personalaufwand des Kreises steigt in 2021 um rund 9,5 Mio. € auf über 91 Mio. € (brutto); für 2022 ist eine weitere Steigerung um mehr als 5 Mio. € (brutto) vorgesehen. Auch netto, d. h. unter Berücksichtigung etwaiger Gegenfinanzierungen, verbleibt es für 2021 bei einer Mehrbelastung in Höhe von etwa 6,2 Mio. €. Prozentual betrachtet handelt es sich um eine Erhöhung des Personalaufwandes in Höhe von 11,5%, während die Tarifvereinbarungen des TVöD ab dem 01.04.2021 lediglich +1,4% ausmachen.

Der Kreishaushalt sieht insoweit in 2021 einen Personalaufwuchs von 47,5 zusätzlichen Stellen vor, wovon 31,5 keinen coronabedingten Personalmehrbedarf abbilden. Diese Stellenmehrung kann anhand der vorgelegten Eckdaten nicht nachvollzogen werden und bedarf bei dieser Größenordnung einer kritischen Prüfung und ggfs. Kürzung des Stellenzuwachses.

Sollten sich Mehrbedarfe ergeben, müssen diese im Zuge einer kritischen Aufgabenüberprüfung personalintern verfügbar gemacht werden. Ein Stellenanstieg in dem vorgesehenen Umfang ist in Anbetracht der finanziellen Lage der Kommunen nicht akzeptabel.

- Zuschussbedarf OVAG

Der Kreis kalkuliert einen Zuschussbedarf von rund 5,6 Mio. € für 2021 sowie von fast 6,7 Mio. € in 2022 (Prognose 2020: 4 Mio. €). Diese massive Steigerung ist nicht nachzuvollziehen und muss näher begründet werden. Insbesondere sind die kostentreibenden Auswirkungen des beschlossenen Nahverkehrsplanes zu beziffern.

- Investitionen

Das Verfahren zur weiteren Umsetzung der vorgesehenen Zentralisierung der Verwaltungseinheiten („Neues Kreishaus“) wurde richtiger Weise aufgrund der pandemischen Lage bis auf Weiteres gestoppt. Der Kreis hat insoweit nachvollziehbar angekündigt, dass das Projekt aufgrund der geänderten Ausgangslage insgesamt überprüft wird. In die Betrachtung sollen dabei unter anderem Gesichtspunkte wie Digitalisierung,

Homeoffice und veränderte Raumbedarfe aufgrund neuer Anforderungen einbezogen werden. Eine Mittelveranschlagung für die Jahre 2021/2022 ist nicht erfolgt. Das nehmen wir anerkennend zur Kenntnis.

Bezüglich sämtlicher Investitionen ist darauf zu achten, dass damit in Bezug auf die Folgekosten – auch im Falle einer Finanzierung über Landesmittel (z. B. Schulpauschale) oder Fördermittel – stets eine Auswirkung auf die Kreisumlage und damit eine Belastung der kreisangehörigen Kommunen verbunden ist (etwa über Abschreibungen und Finanzierungskosten). Bei den anstehenden Investitionsvolumina der kommenden Jahre ist dies sicherlich keine zu vernachlässigende Größenordnung in Bezug auf die Kreisumlage.

Ohne die geforderte Entlastung durch eine spürbare Reduzierung der Zahllast werden die **13 kreisangehörigen Kommunen überwiegend keinen ausgeglichenen Haushalt erreichen, weder in 2021 noch in 2022. Dann** müssen die **Bürger*innen** der oberbergischen Kommunen Steigerungen bei der allgemeinen Kreisumlage von 9,4 Mio. € in 2021 sowie weiteren 3,5 Mio. € in 2022 verkraften – **ohne (zusätzliche) Steuererhöhungen wird das jedoch bei den meisten Kommunen nicht funktionieren!** Diese gilt es in der momentanen Situation allerdings unbedingt zu vermeiden.

Bitte berücksichtigen Sie diese absolut notwendigen Forderungen der oberbergischen Städte und Gemeinden bei Ihrer Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2021/2022.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gero Karthaus
Vorsitzender der
Bürgermeisterkonferenz Oberberg

Raoul Halding-Hoppenheit
Koordinator BKO-Arbeitsgruppe Kreishaushalt